



## **Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 10. April 2019 folgende Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung beschlossen:

### **Inhalt:**

Präambel .....	1
Artikel 1 Änderung der Strandbadsatzung .....	2
Artikel 2 Änderung der Hallenbadsatzung .....	2
Artikel 3 Änderung der Jugendmusikschulsatzung .....	2
Artikel 4 Inkrafttreten .....	3

### **Präambel**

Die Gemeinde Kressbronn am Bodensee bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger. Zwar gehört die Bodenseeregion und die Gemeinde zu den einkommensstarken Gebieten, dennoch gibt es auch in der Gemeinde Kressbronn a. B. Bürgerinnen und Bürger, die eine Grundsicherung und damit Sozialleistungen von der staatlichen Gemeinschaft beziehen. Längere Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder geringe bzw. kleine Renten führen zur finanziellen Hilfsbedürftigkeit. Da auch die Gemeinde aus ihrer sozialen Verantwortung heraus einen Beitrag zur Entlastung von Empfängern der Grundsicherung leisten möchte, sollen für Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII Gebührenermäßigungen in den öffentlichen Einrichtungen Strandbad, Hallenbad und Jugendmusikschule gewährt werden. Ziel ist es, einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürger die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde zu erleichtern.

**Artikel 1**  
**Änderung der Strandbadsatzung**

Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für das gemeindeeigene Strandbad in der Fassung vom 22. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird in der Ordnungsnummer 1300 folgender Satz 2 eingefügt:  
Außerdem Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.
2. Nach Satz 2 wird eine zweite Fußnote mit folgendem Text eingefügt:  
Als Nachweis muss ein gültiger Leistungsbescheid vorgelegt werden.

**Artikel 2**  
**Änderung der Hallenbadsatzung**

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das gemeindeeigene Hallenbad in der Fassung vom 11. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird in der Ordnungsnummer 1400 folgender Satz 2 eingefügt:  
Außerdem Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.
2. Nach Satz 2 wird eine zweite Fußnote mit folgendem Text eingefügt: Als Nachweis muss ein gültiger Leistungsbescheid vorgelegt werden.

**Artikel 3**  
**Änderung der Jugendmusikschulsatzung**

Die Satzung über die Ordnung, die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigene Jugendmusikschule in der Fassung vom 22. November 2017 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird für den Geltungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 folgende Ordnungsnummer 6300 eingefügt:

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
6300	Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.	0,5

2. Am Ende der Ordnungsnummer 6300 wird eine Fußnote mit folgendem Text eingefügt: Als Nachweis muss ein gültiger Leistungsbescheid vorgelegt werden.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 11. April 2019

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister